

Reglement für das FIFA-Entwicklungsprogramm Forward

Das FIFA-Forward-Programm läutet in der globalen Fussballförderung eine neue Ära ein. Mit zusätzlichen Investitionen stärkt die FIFA das Fundament für das weitere Wachstum des Fussballs.

Das FIFA-Forward-Programm bietet den Rahmen und die Mittel, die ein modernes Entwicklungsprogramm auszeichnen, d. h.:

- mehr Entwicklungsgelder für die Mitgliedsverbände
- mehr Wirkung dank massgeschneiderten und bedürfnisorientierten Plänen
- mehr Kontrollen, damit alle Mittel zweckmässig genutzt werden

Zu diesem Zweck schliesst die FIFA mit jedem Mitgliedsverband und jeder Konföderation eine individuelle Zielvereinbarung ab.

Diese bildet die Grundlage für unsere massgeschneiderten Leistungen und garantiert, dass der Fussball die Unterstützung erhält, die er angesichts der Bedürfnisse vor Ort benötigt.

Gleichzeitig werden wir unsere Entwicklungsarbeit stärker beaufsichtigen, indem wir leichter verständliche, aber strengere Vorschriften erlassen und die Kontrollen über die Ausgaben und Ergebnisse ausbauen.

Für die Fussballförderung stellen wir mehr Mittel zur Verfügung:

- bis zu USD 500 000 pro Jahr für jeden Mitgliedsverband zur Deckung der Betriebskosten, verbunden mit Anreizen zur Verbesserung der Standards
- USD 750 000 pro Jahr für jeden Mitgliedsverband für spezifische Fussballprojekte z. B. in den Bereichen Infrastruktur, Frauen- und Jugendfussball, geknüpft an die Zielvereinbarung
- USD 10 Millionen pro Jahr für jede Konföderation für Fussballprojekte
- bis zu USD 1 Million pro Jahr für Zonen-/Regionalverbände für Jugend- und Frauenturniere

Mitgliedsverbände, die besonders auf Hilfe angewiesen sind, erhalten weitere Unterstützung wie Fussballausrüstung, Beiträge an die Reisekosten von Frauen- und Jugendteams oder Schulung durch Praktika und Austauschprogramme.

Schliesslich bitten wir alle, die nicht auf die gesamte Hilfe angewiesen sind, in Absprache mit der FIFA einen Teil anderen Mitgliedsverbänden zu überlassen.

Gemeinsam mit der globalen Fussballgemeinschaft werden wir uns dafür einsetzen, dass der Fussball sein Potenzial überall und im Interesse aller ausschöpfen kann.

FIFA-Präsident Gianni Infantino

PRÄAMBEL

Das FIFA-Entwicklungsprogramm zählt insofern zu den Schwerpunkten der FIFA-Gesamtstrategie, als die Existenz der FIFA auf der Mission beruht, den Fussball überall und für alle zu fördern, (Zweck der FIFA ist u. a. gemäss Art. 2 lit. a der FIFA-Statuten, den Fussball fortlaufend zu verbessern und weltweit zu verbreiten, wobei der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Fussballs berücksichtigt werden soll, und zwar im Einzelnen durch die Förderung des Fussballs durch Jugend- und Entwicklungsprogramme).

Mit dem Erlass dieses neuen Reglements für das FIFA-Entwicklungsprogramm am 9. Mai 2016 (auf der Grundlage von Art. 34 Abs. 11 und 12 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 lit. f der FIFA-Statuten) bekräftigt der Rat mit Nachdruck und Überzeugung sein Engagement zur weltweiten Förderung eines Fussballs, der sich durch noch mehr Fairness, Solidarität und Gleichberechtigung auszeichnet.

Dieses Reglement ist ein Gemeinschaftswerk der FIFA, ihrer Mitgliedsverbände und der Konföderationen mit einer gemeinsamen Zukunftsvision: den Fussball wirkungsvoll zu fördern.

INHALTE

Artikel 1. Anwendungsbereich	3
Artikel 2. Ziele	3
Artikel 3. Begünstigte	3
Artikel 4. Rechte der Mitgliedsverbände und Konföderationen	3
Artikel 5. Pflichten der FIFA	4
Artikel 6. Finanzielle Bestimmungen	4
Artikel 7. Verfahren	6
Artikel 8. Pflichten der Mitgliedsverbände und Konföderationen	9
Artikel 9. Verfahren und Pflichten für die Zonen-/Regionalverbände	11
Artikel 10. Zahlungen	11
Artikel 11. Verrechnung	12
Artikel 12. Steuern und Abgaben	12
Artikel 13. Kosten und Gebühren	12
Artikel 14. Berichterstattung	12
Artikel 15. Lokale FIFA-Programmbuchprüfung	13
Artikel 16. Zentrale Programmbuchprüfung	13
Artikel 17. Unzulässige Verwendung von Mitteln aus dem Forward-Programm und Betrugsbekämpfung	14
Artikel 18. Organisation	14
Artikel 19. Unvorhergesehene Fälle	16
Artikel 20. Anwendbares Recht	16
Artikel 21. Massgebende Sprache	16
Artikel 22. Übergangsbestimmungen	16
Artikel 23. Inkrafttreten	16

Artikel 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement definiert die finanziellen, technischen und personellen Leistungen, die im Rahmen des FIFA-Entwicklungsprogramms „Forward“ (nachfolgend Forward-Programm) gewährt werden, die Art der unter das Reglement fallenden Projekte und die Pflichten der beteiligten Parteien.

Artikel 2. Ziele

Das Forward-Programm hilft den Mitgliedsverbänden und Konföderationen mit finanziellen, technischen und personellen Leistungen dabei, den Fussball auf ihrem Gebiet weiterzuentwickeln und zu fördern.

Mithilfe des Forward-Programms sollen die Mitgliedsverbände und die Konföderationen ihren Fussball in sämtlichen Formen, inkl. Futsal und Beach-Soccer – vom Kinder- bis zum Elitefussball, für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer – sowie ihre Führungs-, Management- und Verwaltungssysteme weiterentwickeln, stärken und optimieren, um sich besser zu organisieren und zu professionalisieren und so effizienter, transparenter und eigenständiger zu werden.

Das Forward-Programm bietet den Mitgliedsverbänden und Konföderationen massgeschneiderte Unterstützung, die gemäss Analyse ihrer Bedürfnisse und Prioritäten bei der Fussballförderung und auf der Grundlage einer entsprechenden zwei- bis vierjährigen Zielvereinbarung mit der FIFA individuell abgestimmt ist. Die Zielvereinbarung muss von der FIFA-Entwicklungskommission bewilligt werden.

Artikel 3. Begünstigte

1. Begünstigte des Forward-Programms sind alle Verbände, die FIFA-Mitglied sind.
2. Weitere Begünstigte sind die von der FIFA anerkannten Konföderationen und die Zonen-/Regionalverbände, die von ihrer Konföderation anerkannt werden und bei Inkrafttreten dieses Reglements den Status einer juristischen Person haben.
3. Im Sinne der Solidarität können Mitgliedsverbände und Konföderationen alle oder einen Teil der Mittel aus dem Forward-Programm, auf die sie Anspruch haben, an andere Mitgliedsverbände oder Konföderationen abtreten. Die FIFA muss im Voraus in Form der Zielvereinbarung sowohl über die abtretenden als auch über die begünstigten Parteien informiert werden.

Artikel 4. Rechte der Mitgliedsverbände und Konföderationen

1. Dank der Pyramidenstruktur der FIFA und ihres auf Solidarität ausgerichteten Organisationsmodells sind die Mitgliedsverbände und Konföderationen an den Einnahmen aus der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ beteiligt. Dies ist ein Recht und kein Privileg. Dieser Anteil an den Einnahmen wird über das FIFA-Forward-Programm verteilt (unter der Voraussetzung, dass dieses Reglement, insbesondere Art. 8, eingehalten wird).
2. Die Mitgliedsverbände und Konföderationen haben Anspruch auf einen „Fussballgrundbedarf“, um den Fussball auf ihrem Gebiet zu fördern und ihren lizenzierten Spielern für die Ausübung ihres

Sports ansprechende Bedingungen zu bieten. Das Forward-Programm ist Ausfluss dieser Philosophie.

3. Die Mitgliedsverbände und Konföderationen haben Anspruch auf Beratung und fortwährende Unterstützung seitens der FIFA, insbesondere beim Verfassen und Umsetzen der mit der FIFA im Rahmen des Forward-Programms abgeschlossenen Zielvereinbarung.

Artikel 5. Pflichten der FIFA

1. Die FIFA hat Gehör für ihre Mitgliedsverbände und die Konföderationen und steht in deren Dienst, insbesondere bei der Umsetzung des Forward-Programms, und sorgt so dafür, dass das Programm den Bedürfnissen der einzelnen Begünstigten Rechnung trägt.
2. Die FIFA ist zu einer professionellen, unparteiischen und transparenten Verwaltung des Forward-Programms verpflichtet.

Artikel 6. Finanzielle Bestimmungen

1. Unter dem Forward-Programm werden jedem Mitgliedsverband (sofern dieser das vorliegende Reglement einhält) folgende Mittel gewährt:

- a. Beitrag von USD 5 Millionen für vier Jahre zur Entwicklung, Förderung und Organisation des Fussballs im Allgemeinen.

Jeder Mitgliedsverband hat Anspruch auf USD 1,25 Millionen pro Jahr, die sich wie folgt aufteilen:

- o USD 500 000 pro Jahr zur Deckung der laufenden Betriebskosten des Mitgliedsverbands, einschliesslich insbesondere folgender Kosten:
 - Führungs-, Struktur- und Verwaltungskosten
 - Kosten für die Nationalteams
 - Kosten für nationale Wettbewerbe
 - Kosten für ständiges Personal und technischen Stab
 - Kosten für das Finanzmanagement (Buchprüfungen)
 - Kosten für Website und andere Kommunikationsplattformen
 - Kosten für die Schulung wichtiger Fussballakteure (Funktionäre, technischer Stab, ehrenamtliche Helfer usw.)

USD 400 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband mindestens über acht der folgenden Grundelemente (und mindestens zwei zum Frauenfussball) verfügt:

- USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband einen Generalsekretär beschäftigt.
- USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband einen technischen Direktor beschäftigt.
- USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband (oder eine ihm angehörende Organisation) eine Männermeisterschaft oder -liga organisiert.
- USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband (oder eine ihm angehörende Organisation) eine Frauenmeisterschaft oder -liga organisiert.

- USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband (oder eine ihm angehörende Organisation) eine Juniorenmeisterschaft oder -liga organisiert.
- USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband (oder eine ihm angehörende Organisation) eine Juniorinnenmeisterschaft oder -liga organisiert.
- USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband über eine Strategie zur Förderung und Entwicklung des Frauenfußballs verfügt.
- USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband über eine Strategie zur Förderung und Entwicklung des Schiedsrichterwesens verfügt.
- USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband über eine Strategie zur Förderung und Entwicklung des Kinderfußballs verfügt.
- USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband eine Initiative oder ein Projekt hinsichtlich Integrität oder Good Governance betreibt.

Die Verwendung der Mittel muss in einem Antrag, der an die Zielvereinbarung (Art. 2) geknüpft ist und für ein oder mehrere Jahre gilt, gemäss dem in Art. 7 festgelegten Verfahren belegt werden.

- o USD 750 000 pro Jahr für Projekte, die auf die jeweiligen Bedürfnisse des Mitgliedsverbands abgestimmt sind. Diese Projekte müssen an die Zielvereinbarung geknüpft sein, die mit der FIFA gemäss dem in Art. 7 festgelegten Verfahren abgeschlossen wird.

Die Projekte können insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- strategische Bereiche (z. B. Strategie und Planung, Führung und rechtliche Belange usw.)
- organisatorische Bereiche (z. B. Mentoring von Führungskräften, Liga- und Klubmanagement, Marketing und Ertragsgenerierung, Veranstaltungs- und Wettbewerbsmanagement, Finanzmanagement, Bewirtschaftung von Anlagen, Stadien und Sicherheit, soziale Verantwortung, IT usw.)
- Sportbereiche (z. B. Ausbildung technischer Direktoren, Trainer- und Schiedsrichterausbildung, Jugend-, Frauenfußball, nationale Wettbewerbe, Trainingszentren, Beach-Soccer und Futsal usw.)
- Fussballinfrastruktur (z. B. Spielfelder inkl. Beleuchtung, technische Zentren, Verbandssitz)

Auf Wunsch des Mitgliedsverbands kann der Betrag, der für die Deckung seiner laufenden Betriebskosten bestimmt ist, ganz oder teilweise für Projekte verwendet werden, die an die mit der FIFA abgeschlossene Zielvereinbarung geknüpft sind.

- b. Entsenden von Experten und Organisation von Schulungen durch die FIFA in den Bereichen Fussball und Fussballverwaltung, die den Mitgliedsverbänden dabei helfen, ihre Entwicklungsstrategie umzusetzen oder gegebenenfalls eine solche zu erarbeiten. Die FIFA und der begünstigte Mitgliedsverband identifizieren gemeinsam anhand der abgeschlossenen Zielvereinbarung (Art. 2 und 7) die Fachbereiche, die massgeschneiderten Begleitmassnahmen, einen Aktionsplan und die Ziele. Alle Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit diesen Experten und Schulungsmassnahmen gehen zulasten der FIFA. Die FIFA bestimmt zudem für jeden entsandten Experten und jede organisierte Schulung die genaue Form und die erforderlichen Folgemaassnahmen.
2. Für bestimmte Mitgliedsverbände (sofern diese das vorliegende Reglement einhalten) bietet das Forward-Programm:
- a. Beitrag von jährlich je bis zu USD 250 000 zur Deckung der Reisekosten des Nationalteams bei Auswärtsspielen.

Diesen Betrag erhalten nur Mitgliedsverbände, die dringend auf Hilfe angewiesen sind und aus entlegenen Gebieten kommen. Die Mitgliedsverbände, die diesen Beitrag erhalten, werden von der FIFA-Entwicklungskommission anhand objektiver Kriterien bestimmt.

Die betreffenden Mitgliedsverbände müssen dem FIFA-Generalsekretariat alle erforderlichen Unterlagen und Belege vorlegen, damit dieses entscheiden kann, ob ihnen die Kosten erstattet oder die Reisekosten der Nationalteams direkt beglichen werden.

- b. Lieferung von Grundausrüstung (z. B. gesamte Spielkleidung für die Nationalteams, Bälle, gesamte Spielkleidung für die Junioren- und/oder Juniorinnenteams, die an Meisterschaften teilnehmen, Trainingsausrüstung inkl. Minitoren, Überziehleibchen etc.) an die Mitgliedsverbände, die dringend auf Hilfe angewiesen sind und/oder keinen offiziellen Ausrüster haben. Die Mitgliedsverbände, die diesen Beitrag erhalten, werden von der FIFA-Entwicklungskommission anhand objektiver Kriterien bestimmt.
 - c. Möglichkeit für Mitgliedsverbände, ihre Angestellten oder Offiziellen (aus den Bereichen Fussball und Verwaltung) für ein Praktikum zu anderen Mitgliedsverbänden oder Konföderationen zu entsenden.
3. Unter dem Forward-Programm werden jeder Konföderation (sofern diese das vorliegende Reglement einhält) folgende Mittel gewährt:

Beitrag von USD 40 Millionen für vier Jahre an jede Konföderation zur Entwicklung, Förderung und Organisation des Fussballs im Allgemeinen. Die Einzelheiten dieser Projekte sind in einer Zielvereinbarung zu regeln.

Die Konföderationen dürfen die Mittel dazu verwenden, ihre Mitgliedsverbände bei deren Fussballförderungsinitiativen gemäss deren langfristigen Strategien zu unterstützen (mit ausdrücklichem Hinweis darauf, dass diese Mittel von der FIFA stammen) und ihre Organisation zu stärken.

4. Unter dem Forward-Programm werden jedem Zonen-/Regionalverband (sofern dieser das vorliegende Reglement einhält) folgende Mittel gewährt:

Betrag von jährlich bis zu USD 1 Million für jeden Zonen-/Regionalverband, der von seiner Konföderation bei Inkrafttreten dieses Reglements anerkannt wird, als Beitrag an die Kosten für die Organisation regionaler Jugendwettbewerbe (für Mädchen und Jungen).

Artikel 7. Verfahren

Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen sich beim Forward-Programm an ein genau definiertes Verfahren halten, das die folgenden fünf Stufen umfasst:

1. Vorbereitung – Zielvereinbarung

Mithilfe der FIFA bestimmen die Mitgliedsverbände und Konföderationen anhand einer Lagebeurteilung des Fussballs auf ihrem Gebiet, einschliesslich möglicher Besuche von Vertretern des FIFA-Generalsekretariats vor Ort, ihre Bedürfnisse und Prioritäten für die

Fussballförderung. Die Bedürfnisse und Prioritäten werden in einer Zielvereinbarung festgehalten, die für eine Dauer von zwei bis vier Jahren mit der FIFA abgeschlossen wird.

2. Vorbereitung des Antrags

- a. Finanzielle Unterstützung für Betriebskosten (gemäss Art. 6 Abs. 1)

Der Mitgliedsverband muss beim FIFA-Generalsekretariat gemäss den Weisungen, Kriterien und Formularen, die von der FIFA-Entwicklungskommission erlassen und den Mitgliedsverbänden in einem Zirkularschreiben zugestellt wurden, einen schriftlichen Antrag einreichen.

- b. Projektantrag

Der Mitgliedsverband oder die Konföderation muss zusammen mit der FIFA einen Projektantrag, einschliesslich eines Zeitplans für die Projektrealisierung und der finanziellen Details, erstellen (zwingend einzureichen sind das Standardformular, die Zielvereinbarung und Belege).

3. Bewilligung

- a. Finanzielle Unterstützung für Betriebskosten (gemäss Art. 6 Abs. 1)

Das FIFA-Generalsekretariat prüft binnen 30 Tagen nach Empfang, ob der Antrag die Voraussetzungen und Vorgaben dieses Reglements erfüllt.

Wenn das FIFA-Generalsekretariat die in Art. 7 Abs. 2 lit. a festgelegten oder über ein Zirkularschreiben mitgeteilten Voraussetzungen als erfüllt erachtet, leitet es die nächsten Schritte zur Freigabe der Mittel ein.

- b. Projektanträge

Das FIFA-Generalsekretariat prüft den Antrag und erstellt zu Händen der Mitglieder der FIFA-Entwicklungskommission einen Bericht. Die Kommission entscheidet über die Bewilligung von Projekten mit einem Budget ab USD 300 000.

Die Mitglieder der FIFA-Entwicklungskommission erhalten den genannten Bericht (zusammen mit einer Kopie der Zielvereinbarung) mindestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung.

Die FIFA-Entwicklungskommission prüft, ob der Antrag des Mitgliedsverbands oder der Konföderation die Voraussetzungen und Vorgaben dieses Reglements erfüllt und entscheidet binnen 60 Tagen nach Empfang des Antrags über dessen Bewilligung oder Ablehnung (die FIFA-Entwicklungskommission kann so oft wie nötig als Ausschuss tagen, damit die von Mitgliedsverbänden und Konföderationen eingereichten Anträge fristgerecht geprüft und gegebenenfalls bewilligt werden können).

Jede Ablehnung eines Antrags durch die FIFA-Entwicklungskommission muss begründet werden, damit der betreffende Mitgliedsverband oder die betreffende Konföderation die

erforderlichen Schritte ergreifen kann, um sein/ihr Projekt in zumutbarer Frist anzupassen und erneut einzureichen.

Jeder Beschluss muss dem betreffenden Mitgliedsverband oder der betreffenden Konföderation vom FIFA-Generalsekretariat mitgeteilt werden.

Die Lieferung von Fussball-Grundausrüstung (Bälle, Überziehleibchen usw.), das Entsenden technischer FIFA-Experten und die Organisation von Schulungen und Ausbildungskursen in den Bereichen Fussball und Fussballverwaltung müssen nicht von der FIFA-Entwicklungskommission bewilligt werden, sondern können vom FIFA-Generalsekretariat bewilligt werden.

4. Realisierung

a. Finanzielle Unterstützung für Betriebskosten (gemäss Art. 6 Abs. 1)

Nach der Bewilligung des Antrags gemäss Art. 7 Abs. 3 Ziff. 1 ergreift das FIFA-Generalsekretariat die erforderlichen Massnahmen zur Freigabe der Mittel (vorgesehen sind höchstens zwei Auszahlungen pro Jahr im Januar und Juli).

b. Projektrealisierung

Nach der Bewilligung wird das Projekt vom Mitgliedsverband oder von der Konföderation mit der Unterstützung der anderen beteiligten Parteien (z. B. Unternehmen, Hersteller, Lieferanten oder Berater) realisiert. Das FIFA-Generalsekretariat ergreift die erforderlichen Massnahmen, um die Mittel gemäss den im Projektantrag festgelegten finanziellen Bestimmungen auf das Forward-Programm-Bankkonto des Mitgliedsverbands oder der Konföderation zu überweisen.

Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen für Dienstleistungen ab USD 50 000 von Parteien wie Auftragnehmern, Herstellern, Lieferanten oder Beratern im Rahmen des Forward-Programms Angebote von mindestens drei verschiedenen Anbietern einholen. Sämtliche Angebote müssen der FIFA zwecks Bewilligung unterbreitet werden.

Falls die Verträge mit den betreffenden Parteien direkt von der FIFA abgeschlossen werden (z. B. bei einem Projekt für ein Kunstrasenfeld), gilt Folgendes:

- Die FIFA schliesst mit allen betroffenen Parteien eine Vereinbarung ab, in der sich diese verpflichten, die FIFA für alle Klagen, Rügen, Forderungen nach Schadenersatz und Zins sowie Gewährleistungsansprüche, zu entschädigen und schadlos zu halten.
- Die Zahlungen werden von der FIFA gemäss den entsprechenden vertraglichen Bedingungen direkt an die Vertragsparteien geleistet.

Für jeden Vertrag, mit dem die FIFA, der Mitgliedsverband oder die Konföderation eine finanzielle Verpflichtung von USD 300 000 oder mehr eingeht, muss eine Ausschreibung durchgeführt werden.

5. Kontrolle

a. Finanzielle Unterstützung für Betriebskosten (gemäss Art. 6 Abs. 1)

Das FIFA-Generalsekretariat kontrolliert die zweckmässige Nutzung und beaufsichtigt das Kontroll- und Buchprüfungsverfahren gemäss Art. 14, 15, 16 und 17.

b. Projektkontrolle

Das FIFA-Generalsekretariat kontrolliert die zweckmässige Nutzung und gewährleistet, dass das Projekt überwacht und erfolgreich umgesetzt wird. Es achtet darauf, dass der Mitgliedsverband oder die Konföderation alle erforderlichen Massnahmen ergreift, um die in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele zu erreichen. Es kann vor Ort jederzeit den Projektstand begutachten, um zu überprüfen, ob das Projekt den festgelegten Zielen und der abgeschlossenen Zielvereinbarung entspricht.

Der Mitgliedsverband oder die Konföderation erstattet der FIFA regelmässig Bericht (Bericht über die wichtigsten Stufen und Schlussbericht).

Am Ende der in der Zielvereinbarung festgelegten Dauer überprüft das FIFA-Generalsekretariat zusammen mit dem betreffenden Mitgliedsverband oder der betreffenden Konföderation, ob die festgelegten Ziele erreicht wurden, woraufhin der Mitgliedsverband oder die Konföderation der Entwicklungskommission zur Information einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Artikel 8. Pflichten der Mitgliedsverbände und Konföderationen

1. Sämtliche vom Forward-Programm begünstigten Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen:
 - a. der FIFA alle erforderlichen Informationen und schriftlichen Belege im Zusammenhang mit der Verwendung der erhaltenen Mittel und der Realisierung des Projekts vorlegen,
 - b. die Zielvereinbarung und das Projekt von ihrem Exekutivorgan bewilligen lassen und ihre Generalversammlung darüber informieren, was im entsprechenden Protokoll zu vermerken ist,
 - c. eine kompetente Person bestimmen, die die Einhaltung der Zielvereinbarung und die zu realisierenden Projekte kontrolliert,
 - d. bei einer Bank im Land, in dem sie ihren Geschäftssitz haben, für das Forward-Programm ein eigenes Bankkonto eröffnen, das auf ihren Namen (Name des Mitgliedsverbands oder der Konföderation) und direkt zu ihren Gunsten läuft.

Das FIFA-Generalsekretariat überweist sämtliche Programmmittel auf das Forward-Programmkonto der jeweils berechtigten Mitgliedsverbände und Konföderationen.

Die FIFA-Mitgliedsverbände und Konföderationen tätigen alle Zahlungen im Rahmen des Forward-Programms direkt vom Forward-Programmkonto. Programmmittel, die bis zum Ende der Berichtsperiode nicht aufgebraucht wurden, werden übertragen und bleiben bis zur vollständigen Verwendung auf dem Forward-Programmkonto.

Das Forward-Programmkonto darf unter keinen Umständen einen Negativsaldo aufweisen (überzogen sein) oder verpfändet sein. Die FIFA kann jederzeit einen Auszug des Forward-Programmkontos verlangen,
 - e. ihre Jahresrechnung durch den statutarischen Buchprüfer prüfen lassen. Der statutarische Buchprüfer i) wird von der Generalversammlung des Mitgliedsverbands oder der Konföderation

ernannt, ii) prüft die vom Exekutivorgan des Mitgliedsverbands oder der Konföderation genehmigte Jahresrechnung, die gemäss geltenden Buchprüfungsstandards erstellt wurde, und iii) legt der Generalversammlung des Mitgliedsverbands oder der Konföderation einen Prüfungsbericht vor,

- f. einen Generalsekretär sowie einen Technik- und Entwicklungsdirektor zur Leitung der Programme beschäftigen,
- g. auf ihrer Website oder anderen Plattformen (einschliesslich FIFA.com) ihre Jahresrechnung und ihren Tätigkeitsbericht veröffentlichen,
- h. die von der FIFA festgelegten Fristen einhalten,
- i. die FIFA über sämtliche Schwierigkeiten bei der Vorbereitung oder Realisierung des Projekts, den festgelegten Zielen oder der Verwendung der zugesprochenen Mittel informieren,
- j. die FIFA für alle Klagen, Rügen, Forderungen nach Schadenersatz und Zins sowie Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Realisierung des Projekts oder beim Verfolgen der festgelegten Ziele entschädigen und schadlos halten,
- k. möglichst viele lokale Partner (Sponsoren, Behörden) am Projekt und/oder bei der Umsetzung der Zielvereinbarung beteiligen, um etwaige fehlende Mittel aufzubringen,
- l. bei der zuständigen staatlichen Stelle eine Bewilligung für die zollfreie Einfuhr der für die Projektrealisierung von den Herstellern erforderlichen Produkte einholen sowie die administrativen Vorkehrungen erleichtern,
- m. der FIFA dabei zu helfen, die Umsetzung des Projekts und der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele sowie die Verwendung der zugesprochenen Mittel nach Massgabe des Beschlusses der FIFA-Entwicklungskommission zu kontrollieren und zu überwachen,
- n. die Projekte und die Verwendung der zugesprochenen Mittel in ihren Ländern oder geografischen Regionen in den Blickpunkt rücken,
- o. für jedes vollständig abgeschlossene Projekt und am Ende einer in der Zielvereinbarung festgelegten Frist einen Schlussbericht vorlegen,
- p. die Nulltoleranzpolitik der FIFA gegenüber jeder Art von versuchter oder verübter Korruption befolgen, ungeachtet der örtlichen gerichtlichen Zuständigkeit und egal, ob dieser Versuch oder diese Tat im betreffenden Land gesetzlich zulässig ist oder toleriert wird oder nicht verfolgt werden kann. Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen die FIFA umgehend informieren, wenn ein Fussballoffizieller durch günstige Beschlüsse, Informationen, Abstimmungen oder eine andere Art der Bevorteilung für sich oder andere Personen einen Vorteil erlangt oder versucht hat, einen solchen zu erlangen,
- q. alle anwendbaren Gesetze einhalten, einschliesslich solcher zum Daten- und Persönlichkeitsschutz,
- r. das internationale Arbeitsrecht einhalten, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften zum Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,

- s. jede Situation vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt führen kann,
- t. bei wesentlichen Änderungen am Projekt die Bewilligung der FIFA-Entwicklungskommission einholen,
- u. angemessene Verfahren zu erlassen, insbesondere für Ausschreibungen, um die Lieferanten und Subunternehmer in Bezug auf ihr soziales Engagement und Umweltbewusstsein einschätzen und auswählen zu können,
- v. den ökologischen Fussabdruck ihrer Projekte ermitteln und mindern und sorgsam mit Ressourcen umgehen, um eine nachhaltige und umweltfreundliche Entwicklung zu fördern,

Bei einem Infrastrukturprojekt gelten zusätzlich folgende Pflichten:

- w. die Kontakte zu den Unternehmen erleichtern, die mit der Projektrealisierung beauftragt sind,
 - x. der FIFA den betreffenden Auszug aus dem nationalen Grundbuch und Vereinbarungen über Schenkungen, die Abtretung oder andere Arten der unentgeltlichen Überlassung von Grundstücken vorlegen. Die Abtretung oder andere Arten der unentgeltlichen Überlassung von Grundstücken müssen mindestens 20 Jahre gültig sein.
 - y. Die Pflicht von Art. 8 Abs. 1 lit. j dieses Reglements gilt ab Fertigstellung des Baus, auch wenn der Mitgliedsverband oder die Konföderation noch nicht im Besitz des realisierten Projekts ist,
 - z. sich versichern, dass das Projekt nach der Realisierung wirklich rechtmässig genutzt wird,
 - aa. in künftige Budgets die Kosten für den Unterhalt des Projekts und damit verbundene Posten einkalkulieren (einschliesslich der Kosten für das Personal, das für den Betrieb der Anlage nötig ist),
 - bb. eine Versicherung abschliessen, die eine vollständige Deckung des Wiederbeschaffungswerts der Güter garantiert.
2. Die FIFA-Entwicklungskommission kann in berechtigten Fällen eine Entbindung von bestimmten Pflichten gewähren, solange diese weder gesetzliche Vorschriften noch moralische Regeln verletzen und der Fussballförderung dienen.

Artikel 9. Verfahren und Pflichten für die Zonen-/Regionalverbände

Das für die Zonen-/Regionalverbände geltende Verfahren, die Pflichten der Zonen-/ Regionalverbände und alle anderen Punkte im Zusammenhang mit der in Art. 6 Abs. 4 dieses Reglements festgelegten Mittelvergabe werden von der Entwicklungskommission in Absprache mit den Konföderationen geregelt und nach Verabschiedung durch den Rat in einem Zirkularschreiben mitgeteilt.

Artikel 10. Zahlungen

1. Zahlungen können ab Mitteilung des Beschlusses der Entwicklungskommission und Annahme des Vertrags durch die beteiligten Parteien geleistet werden.
2. Vorauszahlungen sind nur in begründeten Fällen und auf Sonderbeschluss der Entwicklungskommission und der Finanzkommission möglich.
3. Falls ein Mitgliedsverband oder eine Konföderation nicht alle ihm oder ihr in einem Jahr aus dem Forward-Programm zustehenden Mittel bezieht, wird der Restbetrag auf die nächste Periode übertragen.

Artikel 11. Verrechnung

Die FIFA darf Forderungen gegenüber einem Mitgliedsverband oder einer Konföderation mit Zahlungen verrechnen, die kraft dieses Reglements an den jeweiligen Mitgliedsverband oder die jeweilige Konföderation geleistet werden.

Artikel 12. Steuern und Abgaben

Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen sämtliche Steuern, Abgaben oder anderen Gebühren, die im Zusammenhang mit Mitteln aus dem Forward-Programm anfallen, selbst begleichen. Diese Steuern, Abgaben oder Gebühren müssen von den Mitgliedsverbänden und Konföderationen in ihren Anträgen aufgeführt werden.

Artikel 13. Kosten und Gebühren

Die Mitgliedsverbände und Konföderationen tragen alle im Rahmen des Forward-Programms anfallenden Ausgaben und Kosten, einschliesslich Rechts-, Verwaltungs-, Bank- und Wechselgebühren.

Artikel 14. Berichterstattung

1. Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen für die Verwendung aller FIFA-Mittel aus dem Forward-Programm, inkl. Sonder- und Bonuszahlungen, jährlich in einem Berichtspaket Rechenschaft ablegen. Dieses ist bis 30. Juni des Jahres, das auf das zu prüfende Jahr folgt, beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen. Das Berichtspaket umfasst folgende Unterlagen:
 - a. sämtliche Berichtsformulare
 - b. den Bericht des lokalen FIFA-Programmbuchprüfers (Art. 15)
 - c. die letzte Jahresrechnung und den entsprechenden Prüfbericht des statutarischen Buchprüfers
2. Das FIFA-Generalsekretariat kann im Verlauf des Jahres gegebenenfalls weitere Berichte über die Verwendung der Programmmittel verlangen und diesbezügliche Buchprüfungen anordnen.
3. Bei Verstössen gegen Abs. 1 dieses Artikels ergreifen die zuständigen FIFA-Organe (wie die Finanzkommission oder die Audit- und Compliance-Kommission) angemessene Massnahmen (wie die Blockierung der Zahlungen an die betreffenden Mitgliedsverbände, Konföderationen und Zonen-/Regionalverbände).

Artikel 15. Lokale FIFA-Programmbuchprüfung

1. FIFA-Mitgliedsverbände und Konföderationen, die Mittel aus dem Forward-Programm erhalten haben, müssen einen lokalen FIFA-Programmbuchprüfer (statutarischer Buchprüfer oder anderer externer, unabhängiger Buchprüfer mit den lokal vorgeschriebenen Qualifikationen) für alle Programmmittel mit prüfungsbezogenen Dienstleistungen beauftragen. Diese prüfungsbezogenen Dienstleistungen verfolgen folgende Zwecke:
 - a. Überprüfung, ob die Programmmittel vollständig auf das Programmkonto des FIFA-Mitgliedsverbands oder der Konföderation überwiesen wurden
 - b. Überprüfung mithilfe einer in Art. 18 Abs. 5 dieses Reglements definierten Prüfung, ob die Mittel gemäss bewilligtem Antrag verwendet werden
 - c. Einreichen eines Jahresberichts bei der FIFA
2. Alle Mitgliedsverbände und Konföderationen teilen dem FIFA-Generalsekretariat jedes Jahr die Namen ihrer statutarischen Buchprüfer und lokalen FIFA-Programmbuchprüfer mit.
3. Das FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht auf FIFA.com die von den einzelnen Mitgliedsverbänden und Konföderationen gemeldeten Namen der statutarischen Buchprüfer und lokalen FIFA-Programmbuchprüfer.
4. Das FIFA-Generalsekretariat kann einen von einem Mitgliedsverband oder einer Konföderation mit der Durchführung der lokalen FIFA-Programmbuchprüfung beauftragten Buchprüfer ablehnen und eine andere Buchprüfungsgesellschaft mit dieser Aufgabe betrauen.
5. Das FIFA-Generalsekretariat kann den lokalen FIFA-Programmbuchprüfer anweisen, bei der lokalen FIFA-Programmbuchprüfung bestimmte Bereiche besonders zu prüfen.
6. Die Kosten der lokalen FIFA-Programmbuchprüfung gehen zulasten der einzelnen Mitgliedsverbände und Konföderationen. Stehen den Mitgliedsverbänden zur Deckung dieser Kosten keine eigenen Mittel zur Verfügung, sind die Mittel aus dem Budget für die Betriebskosten aus dem Forward-Programm zu verwenden.

Artikel 16. Zentrale Programmbuchprüfung

1. Für jedes Rechnungsjahr bestimmt oder wählt das FIFA-Generalsekretariat zufällig mindestens 20 % der Mitgliedsverbände und Konföderationen für eine zentrale Programmbuchprüfung aus. Erhält ein Mitgliedsverband für das Forward-Programm mehr als USD 2 Millionen, wird er vom FIFA-Generalsekretariat automatisch für eine zentrale Programmbuchprüfung bestimmt.
2. Der zentrale FIFA-Programmbuchprüfer führt zu den Programmmitteln auf der Grundlage der jährlichen Anweisungen der FIFA prüfungsbezogene Dienstleistungen durch und legt dem FIFA-Generalsekretariat bis 30. Juni des auf das zu prüfende Rechnungsjahr folgenden Jahres zu sämtlichen geprüften Mitgliedsverbänden und Konföderationen je einen Bericht mit den entsprechenden Ergebnissen vor.

3. Das FIFA-Generalsekretariat kann die betreffenden Mitgliedsverbände und Konföderationen anweisen, sämtliche Belege einzureichen, die es im Zusammenhang mit den kraft dieses Reglements gewährten Mitteln für erforderlich hält.
4. Das FIFA-Generalsekretariat kann für die betreffenden Mitgliedsverbände und Konföderationen einen Berater ernennen, der uneingeschränkten Zugang zu allen Konten und Unterlagen erhalten muss, die das FIFA-Generalsekretariat im Zusammenhang mit den kraft dieses Reglements gewährten Mitteln für erforderlich hält.
5. Die FIFA trägt die Kosten für die zentrale Programmbuchprüfung.

Artikel 17. Unzulässige Verwendung von Mitteln aus dem Forward-Programm und Betrugsbekämpfung

1. Wenn das FIFA-Generalsekretariat aufgrund des gemäss Art. 14 vorgelegten Berichtspakets, des Berichts des zentralen FIFA-Programmbuchprüfers gemäss Art. 16 Abs. 2, des Berichts des lokalen FIFA-Programmbuchprüfers gemäss Art. 15 oder anderer vorliegender Informationen zum Schluss kommt, dass i) die Programmmittel nicht in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit der bewilligten Nutzung verwendet wurden, ii) die Transaktionen im Zusammenhang mit den Programmmitteln nicht ordnungsgemäss aufgezeichnet und belegt wurden, und/oder iii) Hinweise auf anderweitige Verstösse gegen die Bestimmungen und Reglemente der FIFA vorliegen, informiert das FIFA-Generalsekretariat die Audit- und Compliance-Kommission der FIFA.
2. In diesem Fall trifft die Audit- und Compliance-Kommission der FIFA zur Sicherung der ausgezahlten Programmmittel geeignete Massnahmen. Sie kann insbesondere:
 - a. bis auf Weiteres die Aussetzung der Auszahlungen und Überweisungen an die betreffenden Mitgliedsverbände und Konföderationen anordnen,
 - b. den FIFA-Generalsekretär oder eine vom FIFA-Generalsekretär beauftragte Drittpartei anweisen, bei den betreffenden Mitgliedsverbänden und Konföderationen jederzeit Kontrollen und Buchprüfungen durchzuführen. Alle Konten, Verträge und anderen massgebenden Unterlagen wie Sitzungsprotokolle müssen zu diesem Zweck uneingeschränkt offengelegt werden. Die Kosten für sämtliche solchen Buchprüfungen gehen zulasten der FIFA. Das Recht der FIFA, solche Buchprüfungen durchzuführen, gilt rückwirkend ab 1. Januar 2016.
 - c. die betreffenden Mitgliedsverbände und Konföderationen anweisen, der FIFA die erhaltenen Beträge zurückzuzahlen,
 - d. andere geeignete Massnahmen treffen.
3. Die Audit- und Compliance-Kommission der FIFA kann den Fall zudem zur Prüfung weiterer möglicher Massnahmen an das zuständige FIFA-Rechtsorgan überweisen, falls ein Verdacht auf Betrug oder einen anderen Verstoß gegen dieses Reglement oder andere massgebende Reglemente besteht. Das zuständige FIFA-Rechtsorgan kann gegen den Mitgliedsverband oder die Konföderation und/oder die verantwortlichen natürlichen Personen des Mitgliedsverbands oder der Konföderation auf der Grundlage des FIFA-Disziplinarreglements und/oder des FIFA-Ethikreglements einen Entscheid erlassen.

Artikel 18. Organisation

1. FIFA-Entwicklungskommission

- a. Gemäss Art. 42 der FIFA-Statuten und den massgebenden Bestimmungen des FIFA-Governance-Reglements beaufsichtigt die FIFA-Entwicklungskommission das Forward-Programm und nimmt die Pflichten und Aufgaben wahr, die in den massgebenden Bestimmungen und diesem Reglement festgelegt sind.

2. FIFA-Generalsekretariat

- a. Das FIFA-Generalsekretariat amtiert als Sekretariat der FIFA-Entwicklungskommission, nimmt die in diesem Reglement und den spezifischen Programmreglementen festgelegten Pflichten und Aufgaben wahr und führt die Beschlüsse der FIFA-Entwicklungskommission aus.
- b. Das FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht auf FIFA.com für jeden Mitgliedsverband und jede Konföderation eine Zusammenfassung der gesamten Entwicklungsarbeit.
- c. Das FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht die Namen der lokalen Lieferanten, die von der FIFA im Namen von Mitgliedsverbänden und/oder den Konföderationen im Rahmen des Forward-Programms beauftragt wurden.
- d. Das FIFA-Generalsekretariat gewährleistet zudem die Koordination mit den Konföderationen, um mit den Entwicklungsprogrammen eine optimale Wirkung zu erzielen.

3. Statutarischer Buchprüfer

- a. Der statutarische Buchprüfer ist der externe, unabhängige Buchprüfer mit den lokal vorgeschriebenen Qualifikationen, der im Auftrag der Generalversammlung eines Mitgliedsverbands oder einer Konföderation die vom Exekutivorgan des betreffenden Mitgliedsverbands oder der betreffenden Konföderation genehmigte Jahresrechnung gemäss geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen prüft und der Generalversammlung des Mitgliedsverbands oder der Konföderation anschliessend Bericht erstattet.
- b. Die statutarische Buchprüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung eines Mitgliedsverbands oder einer Konföderation gemäss dessen/deren Statuten durch einen externen, unabhängigen Buchprüfer mit den lokal vorgeschriebenen Qualifikationen.

4. Zentraler FIFA-Programmbuchprüfer

- a. Der zentrale FIFA-Programmbuchprüfer, d. h. der statutarische Buchprüfer der FIFA oder eine andere renommierte Buchprüfungsgesellschaft, die vom FIFA-Generalsekretariat beauftragt wird, überprüft die Beteiligung der einzelnen Mitgliedsverbände und Konföderationen am Programm gemäss Art. 16, sofern das spezifische Programmreglement eine solche Prüfung vorschreibt. Eine Prüfung kann eine vereinbarte Prüfungshandlung oder eine andere Bestätigungsleistung sein, die gemäss internationalen Prüfungs-, Kontroll- und Ethiknormen und schweizerischen Prüfungsstandards vorgenommen wird.

5. Lokaler FIFA-Programmbuchprüfer

- a. Der statutarische Buchprüfer oder ein anderer externer, unabhängiger Buchprüfer mit den lokal vorgeschriebenen Qualifikationen überprüft die Beteiligung der einzelnen Mitgliedsverbände und Konföderationen am FIFA-Entwicklungsprogramm gemäss Art. 15. Eine Prüfung kann eine vereinbarte Prüfungshandlung, eine Überprüfung oder eine andere Bestätigungsleistung sein, die gemäss internationalen Prüfungs-, Kontroll- und Ethiknormen und schweizerischen Prüfungsstandards vorgenommen wird.

Artikel 19. Unvorhergesehene Fälle

Der FIFA-Rat ist befugt, über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle zu entscheiden.

Artikel 20. Anwendbares Recht

Dieses Reglement unterliegt Schweizer Recht.

Artikel 21. Massgebende Sprache

Dieses Reglement wurde auf Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch veröffentlicht. Im Falle unterschiedlicher Auslegung der vier Versionen ist der englische Text massgebend.

Artikel 22. Übergangsbestimmungen

1. Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Reglemente ersetzt und aufgehoben:
 - Allgemeines Reglement für FIFA-Entwicklungsprogramme
 - *Goal*-Reglement
 - Reglement für das Programm Finanzielle Unterstützung der FIFA (FAP)
 - PERFORMANCE-Reglement
 - Reglement für das FIFA-Challenger-Programm
 - Reglement für das FIFA-Win-Win-Programm
 - Reglement für das adidas-*Goal*-Ballprojekt
2. Für Projekte, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligt wurden, gilt dieses Reglement.
3. Für sämtliche offenen Anträge, die frühere Reglemente betreffen (vgl. Abs. 1), gelten ab Inkrafttreten die massgebenden Bestimmungen dieses Reglements. Das FIFA-Generalsekretariat fordert die betreffenden Mitgliedsverbände und Konföderationen gegebenenfalls auf, ihre Anträge zu vervollständigen.
4. Zahlungen, die bestimmten Mitgliedsverbänden und Konföderationen bei Inkrafttreten dieses Reglements für das Jahr 2016 bereits geleistet wurden, werden an die Zahlungen angerechnet, die gemäss diesem Reglement geleistet werden, damit einzelne Mitgliedsverbände und Konföderationen in der laufenden Geschäftsperiode nicht höhere Beiträge erhalten, als ihnen gemäss diesem Reglement zustehen.
5. Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen ihre Zielvereinbarung bis 1. Juni 2017 abschliessen. In einer Übergangsphase ab Inkrafttreten dieses Reglements bis zu diesem Stichtag darf die Entwicklungskommission Projekte auch ohne Vorweisen einer Zielvereinbarung bewilligen.
6. Die Pflicht der Mitgliedsverbände und Konföderationen, ihren statutarischen Buchprüfungsbericht und ihren Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen (Art. 8 Abs. 1 lit. f), gilt ab 1. Januar 2018.

Artikel 23. Inkrafttreten

1. Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat am 9. Mai 2016 genehmigt.

2. Es gilt für die Geschäftsperiode, die am 31. Dezember 2018 endet.
3. Es tritt sofort in Kraft.

Mexiko-Stadt, 9. Mai 2016

Für den FIFA-Rat

Der Präsident:

Gianni Infantino

Der geschäftsführende Generalsekretär:

Markus Kattner